

Fünfte Änderungssatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Dieburg vom 22.03.2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in der Sitzung am 27.03.2025 folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dieburg vom 22.03.2018 beschlossen.

Artikel 1

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,48 € jährlich erhoben.

Artikel 2

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,69 € bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage.

Artikel 3

§ 28 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach den Wörtern „pro angefangenem m³ Schlamm aus Kleinkläranlagen und Gruben“ die Angabe „54,87 €“ durch die Angabe „26,68 €“ ersetzt.

Artikel 4

1. Artikel 1 und Artikel 3 dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

2. Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dieburg, den 19. Mai 2025

Der Magistrat der Stadt Dieburg


gez. Frank Haus

Bürgermeister